

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 21. Juli 2005  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-407  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 36.1-1.19.15-179/05

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.15-834

Antragsteller:

Siemens Busbar Trunking Systems  
GmbH & Co. KG  
Richard-Byrd-Straße 35  
50829 Köln

Zulassungsgegenstand:

Abschottung des Stromschienensystems  
"Typ 8 PL"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102

Geltungsdauer bis:

31. August 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und sieben Anlagen.



\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.15-834 vom 9. November 2000.  
Der Gegenstand ist erstmals am 31. Oktober 1994 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Abschottung des Stromschienensystems, "Typ 8 PL" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9<sup>1</sup>. Die Abschottung des Stromschienensystems verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch.
- 1.1.2 Die Abschottung des Stromschienensystems muss aus einem Verschluss der Bauteilöffnung unter Verwendung eines Stromschienenverteilers mit einer sog. Brandabschottung und einem Verschluss der Restöffnung bestehen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Abschottung des Stromschienensystems darf in mindestens 12 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup> eingebaut werden.
- 1.2.2 Für die Verwendung der Abschottung des Stromschienensystems in anderen Bauteilen - z. B. in Wänden oder in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist - oder für Stromschienensysteme anderer Arten oder größerer Einzelquerschnitte als nach Abschnitt 2.1.2.1 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 1.2.3 Die Abmessungen der Abschottung des Stromschienensystems (den lichten Rohbaumaßen der Bauteilöffnung entsprechend) müssen den Abmessungen der hindurchzuführenden Stromschienenverteiler mit Brandabschottung entsprechen.
- 1.2.4 Die Dicke der Abschottung des Stromschienensystems (äußere Abschottung) muss 44 cm betragen. Die sog. innere Abschottung muss mindestens 12 cm dick sein.
- 1.2.5 Durch die Abschottung des Stromschienensystems dürfen Stromschienenverteiler mit einer sog. Brandabschottung nach Abschnitt 2.2.2 hindurchgeführt werden.
- 1.2.6 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Kabel oder Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die Abschottung des Stromschienensystems hindurchgeführt werden.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

##### 2.1.1 Zubehörteile und Dichtungsmasse

##### 2.1.1.1 Stahlblechgehäuse

Das Stahlblechgehäuse der äußeren Abschottung muss aus 1 mm dickem Stahlblech bestehen und ausreichend gegen Korrosion geschützt sein.



- 
- 1 DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- 2 DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

#### 2.1.1.2 Formteile

Für die Herstellung der Formteile muss der dämmschichtbildende Baustoff "ZZ-Brandschutzschaum TS" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-353 verwendet werden.

#### 2.1.1.3 Dichtungsmasse

Zum Verschließen aller Zwischenräume und Fugen muss der dämmschichtbildende Baustoff "ZZ-Brandschutzmasse TS" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-375 verwendet werden.

#### 2.1.2 Stromschienenverteiler

##### 2.1.2.1 Stromschienenverteiler "Typ 8 PL"

Die Elemente des Stromschienensystems "Typ 8 PL"<sup>3</sup> (sog. Stromschienenverteiler) müssen aus einem zweigeteilten Gehäuse aus Kunststoff (sog. Wanne) bestehen. Die obere und untere Wanne sind nach dem Einlegen der Stromschienen miteinander zu verkleben. Durch den Stromschienenkasten dürfen 5 mit Schrumpfschlauch isolierte Stromschienen mit 5 mm bis 20 mm Höhe und mit 8 mm Breite aus Kupfer hindurchgeführt werden. Die Kupferschienen sind mittels Stützprofilen (sog. Stütze) zu arretieren (s. Anlage 6).

##### 2.1.2.2 Stromschienenverteiler mit Brandabschottung

Für die Herstellung des Stromschienenverteilers mit Brandabschottung muss ein Stromschienenverteiler nach Abschnitt 2.1.2.1 verwendet werden, in den eine sog. Brandabschottung einzubauen ist (s. Abschnitt 2.2.2).

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung der Zubehörteile

##### 2.2.1.1 Herstellung des Stahlblechgehäuses

Das 44 cm lange Gehäuse muss aus U-förmigen an den Seiten abgewinkelten Halbschalen aus Stahlblech nach Abschnitt 2.1.1.1 bestehen, die miteinander verschraubt sein müssen.

Der Stahlblechkasten muss mittels Winkeln ausgesteift und ausreichend gegen Korrosion geschützt sein (s. Anlage 5).

##### 2.2.1.2 Herstellung der Formteile

Die Formteile (sog. Brandschutzeinlagen) für die innere bzw. äußere Abschottung müssen aus dem Baustoff nach Abschnitt 2.1.1.2 hergestellt werden und in ihren Abmessungen den Angaben auf den Anlagen 4 bzw. 5 entsprechen. Die Rohdichte dieser Formteile muss  $(280 \pm 70) \text{ kg/m}^3$  betragen.

##### 2.2.2 Herstellung der Stromschienenverteiler mit Brandabschottung

Die sog. Brandabschottung für die Abschottung von Stromschienen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss aus einer inneren und äußeren Abschottung bestehen und unter Verwendung des Stahlblechgehäuses nach Abschnitt 2.2.1.1 und der Formteile nach Abschnitt 2.2.1.2 sowie der Dichtungsmasse nach Abschnitt 2.1.1.3 werkseitig in einen Stromschienenverteiler nach Abschnitt 2.1.2.1 eingebaut werden (s. Anlage 3).

##### 2.2.2.1 Herstellung der inneren Abschottung

Als innere Abschottung zum Verschließen der Öffnungen zwischen den Stromschienen bzw. zwischen den Stromschienen und der sog. Wanne sind zwei mindestens 60 mm lange Formteile (sog. Brandschutzeinlagen) nach Abschnitt 2.2.1.2 anzuordnen. Diese Einlagen müssen Aussparungen entsprechend den Abmessungen der hindurchzuführenden Stromschienen aufweisen.

<sup>3</sup> Aufbau und Zusammensetzungen der Teile des Stromschienensystems sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Die äußeren Fugen zwischen der Brandschutzeinlage und den Stromschienen bzw. der Wanne sind mit der Dichtungsmasse nach Abschnitt 2.1.1.3 auszufüllen (s. Anlagen 3 und 4).

#### 2.2.2.2 Herstellung der äußeren Abschottung

Der Raum zwischen dem Stahlblechgehäuse nach Abschnitt 2.2.1.1 und dem Stromschienenverteiler nach Abschnitt 2.1.2.1 ist mit vier 130 mm langen Formteilen (sog. Brandschutzeinlagen) aus dem Baustoff nach Abschnitt 2.1.1.2 auszufüllen. Die äußeren Fugen zwischen dem Stahlblechkasten, den Brandschutzeinlagen und dem Schienenkasten sind mit der Dichtungsmasse nach Abschnitt 2.1.1.3 zu verschließen (s. Anlagen 3 bis 5).

#### 2.2.3 Kennzeichnung

##### 2.2.3.1 Kennzeichnung der Brandschutzeinlagen

Die Verpackung der Brandschutzeinlagen muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit der Brandschutzeinlagen für die Abschottung des Stromschienensystems nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben erhalten:

- Brandschutzeinlage für die Abschottung des Stromschienensystems "Typ 8 PL"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.15-834
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

##### 2.2.3.2 Kennzeichnung der Stromschienenverteiler mit Brandabschottung

Jeder Stromschienenverteiler mit Brandabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jeder Stromschienenverteiler mit Brandabschottung und ggf. jede dazugehörige Verpackung einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Stromschienenverteiler mit Brandabschottung für die Abschottung des Stromschienensystems "Typ 8 PL" (mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.15-834
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf dem Gehäuse des Stromschienenverters mit Brandabschottung zu befestigen (siehe Anlage 3). Wahlweise dürfen diese Angaben auch an derselben Stelle erhaben eingepreßt werden.

##### 2.2.3.3 Kennzeichnung der Abschottung des Stromschienensystems

Jede Abschottung des Stromschienensystems ist mit jeweils einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems "Typ 8 PL" der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach Zul.-Nr. Z-19.15-834



- Name des Herstellers der Abschottung des Stromschienensystems
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung des Stromschienensystems an der Decke zu befestigen.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzeinlagen nach Abschnitt 2.2.1.2 und der Stromschienenverteiler mit Brandabschottung nach Abschnitt 2.2.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle für Bauprodukte erfolgen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzeinlagen und der Stromschienenverteiler mit Brandabschottung ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle der Brandschutzeinlagen bzw. der Stromschienenverteiler mit Brandabschottung soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen der Brandschutzeinlagen bzw. der Stromschienenverteiler mit Brandabschottung mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung der Brandschutzeinlagen bzw. der Stromschienenverteiler mit Brandabschottung ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Stromschienenverteiler mit Brandabschottung, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



### 3 Bestimmungen für den Entwurf

#### 3.1 Bauteile

- 3.1.1 Die Abschottung des Stromschienensystems muss in Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>4</sup> und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden. Die Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.
- 3.1.2 Die Abmessungen und die Mindestdicken der Abschottung des Stromschienensystems müssen den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.3 bzw. 1.2.4 entsprechen.
- 3.1.3 Der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Abschottung des Stromschienensystems muss mindestens 10 cm betragen.

#### 3.2 Stromschienenverteiler mit Brandabschottung

Durch die Abschottung des Stromschienensystems darf jeweils ein Stromschienenverteiler mit Brandabschottung nach Abschnitt 2.2.2 hindurchgeführt werden.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

#### 4.1 Verarbeitung der Bauprodukte

Die Verarbeitung der Dichtungsmasse nach Abschnitt 2.1.1.3 muss entsprechend den schriftlichen Angaben des Herstellers zu den Besonderheiten des Bauprodukts, insbesondere seine Anwendung betreffend, erfolgen.

#### 4.2 Einbau der Stromschienenverteiler mit Brandabschottung

- 4.2.1 Vor Herstellung der Abschottung des Stromschienensystems müssen die Laibungen der Bauteilöffnungen gereinigt und entstaubt werden.
- 4.2.2 Die Stromschienenverteiler mit Brandabschottung nach Abschnitt 2.2.2 müssen senkrecht in die Rohbauöffnung so eingesetzt werden, dass die Brandabschottung mittig eingebaut ist.
- 4.2.3 Die Restöffnung zwischen den Bauteillaibungen und dem Stromschienenverteiler mit Brandabschottung ist mit einem mineralischen Mörtel zu verschließen (s. Anlagen 1 und 2).
- 4.2.4 Beiderseits der Abschottung des Stromschienensystems dürfen rechteckige Abdeckbleche bündig mit den Bauteiloberflächen aufgesetzt werden (s. Anlagen 1 und 2).

#### 4.3 Übereinstimmungsbestätigung

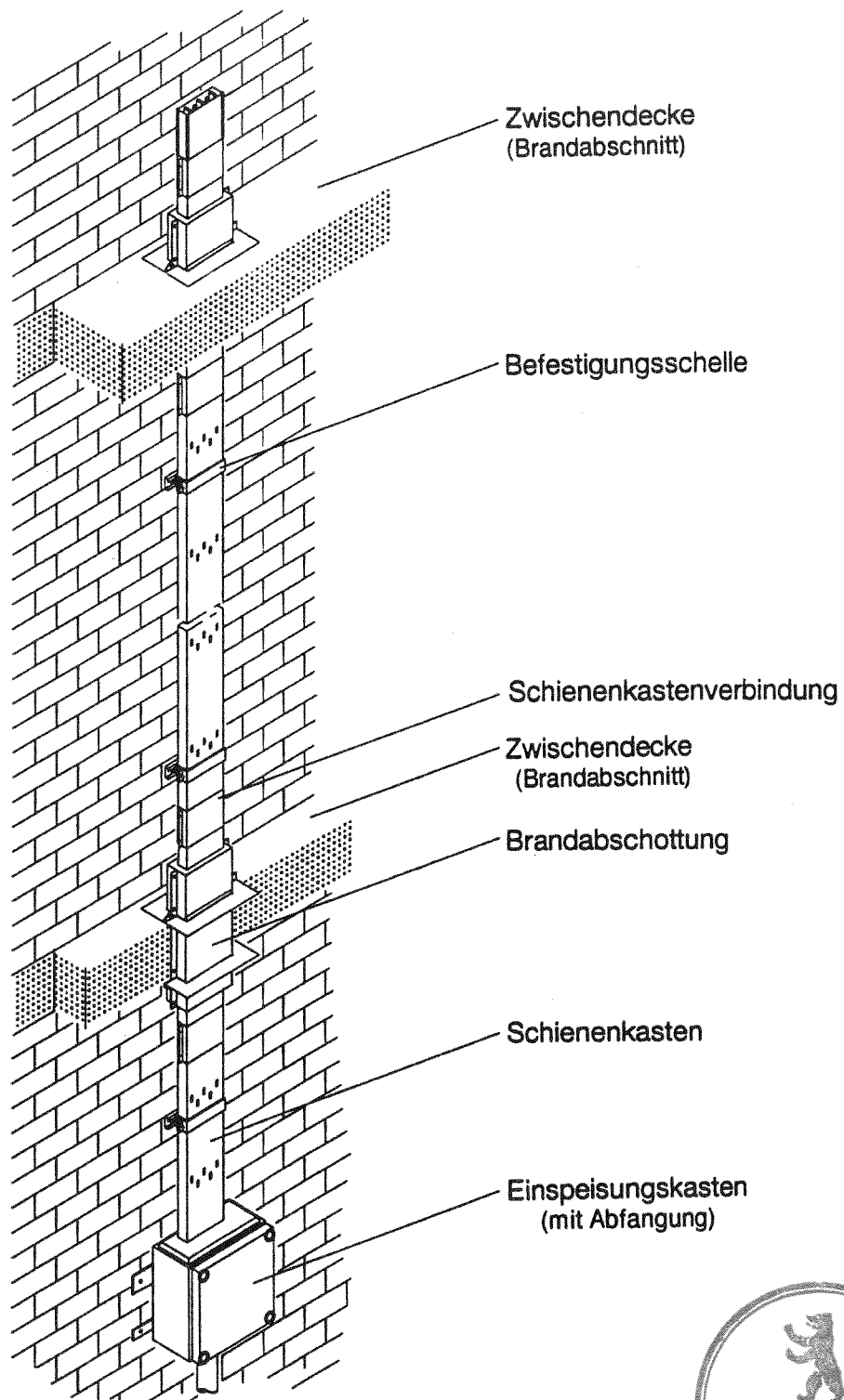
Der Unternehmer, der die Abschottung des Stromschienensystems (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführte Abschottung des Stromschienensystems den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 7). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Meske

Beglaubigt



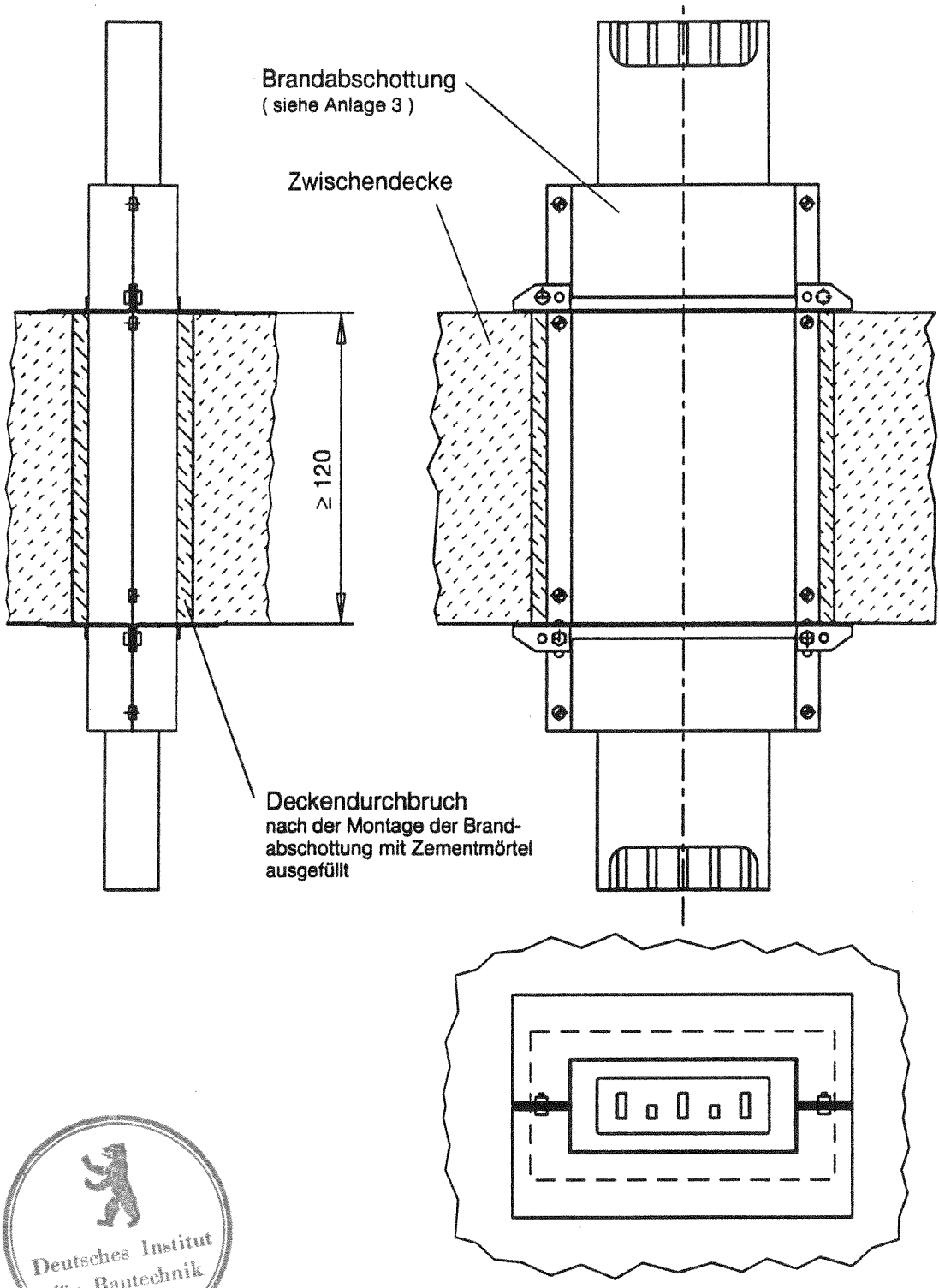
<sup>4</sup> DIN 1045: Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)



Abschottung des Stromschienensystems "Typ 8PL"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102 -9  
- Steigeleitung -

Anlage 1  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-834  
vom 21.07.2005

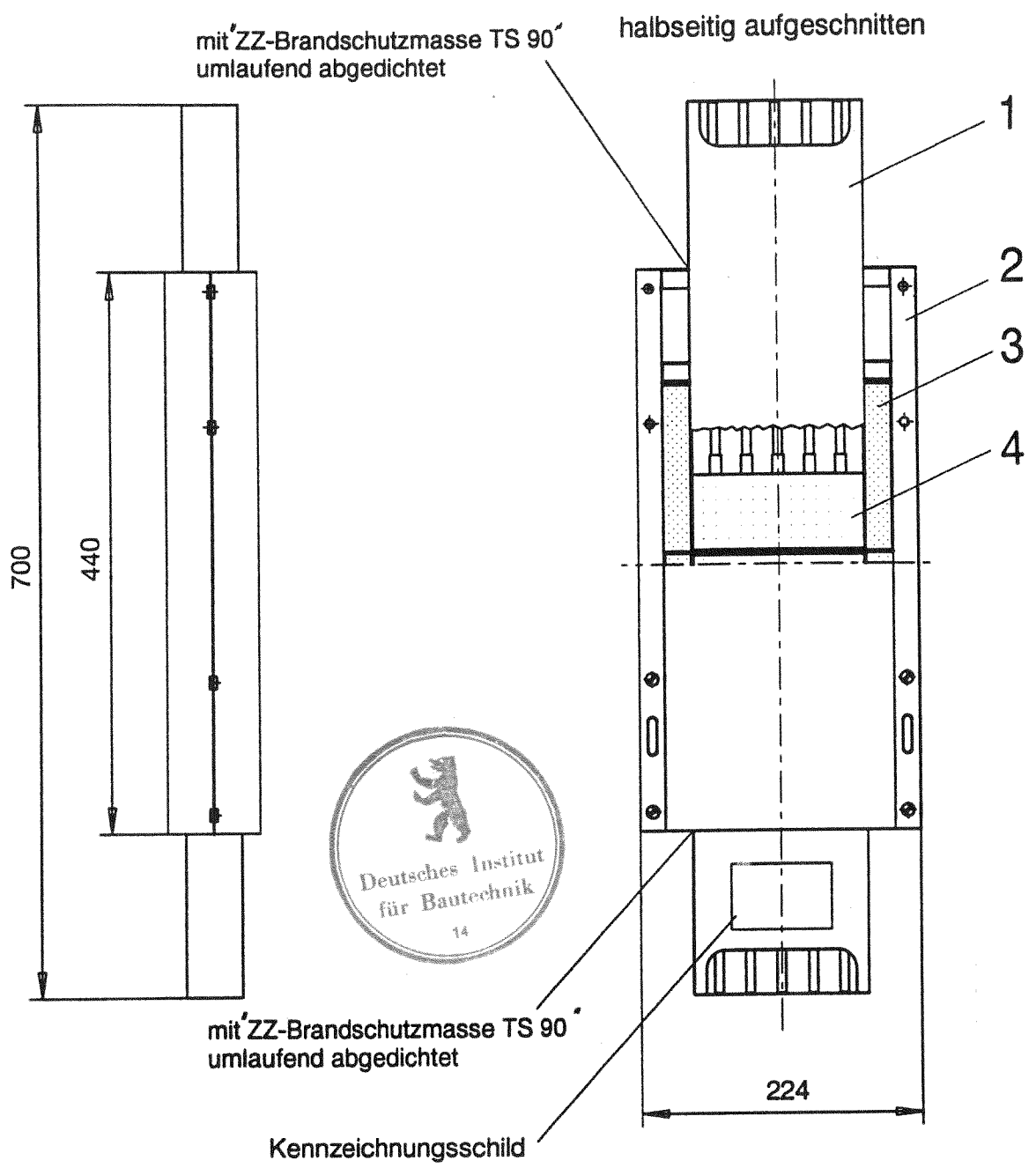




Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "Typ 8PL"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102 -9  
- Deckenabschottung -

Anlage 2  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-834  
vom 21.07.2005



lfd.Nr.	Benennung	s.Anlage
1	Schienenkasten	6
2	Stahlblechkasten	5
3	Brandschutzeinlage	5
4	Brandschutzeinlage	4

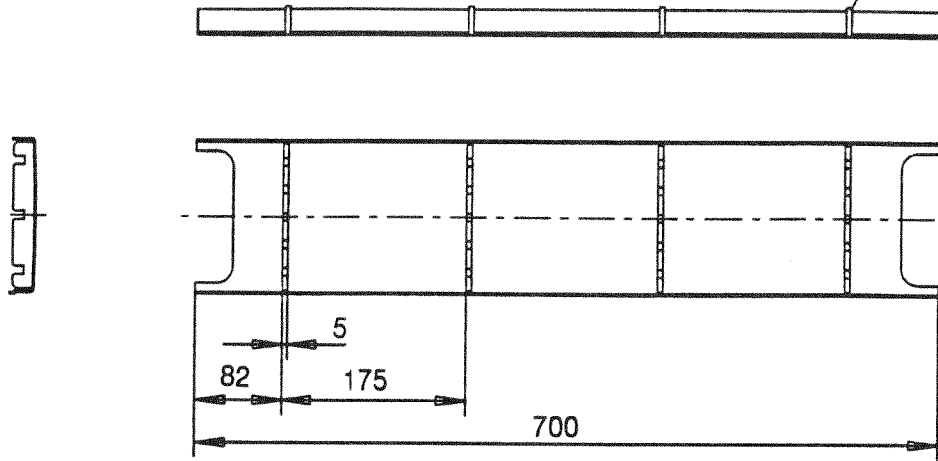
Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "Typ 8PL" der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102 -9 - Stromschienenverteiler mit Brandabschottung -

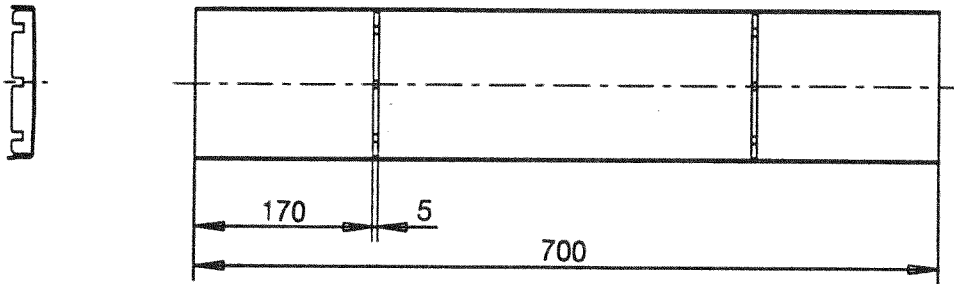
Anlage 3 zur Zulassung Nr. Z-19.15-834 vom 21.07.2005

Wanne-Unterteil

Stütze für Stromschienen



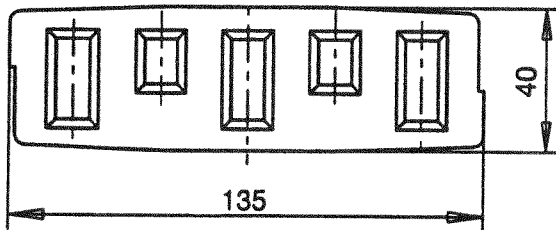
Wanne-Oberteil



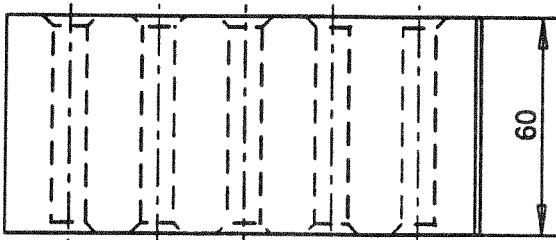
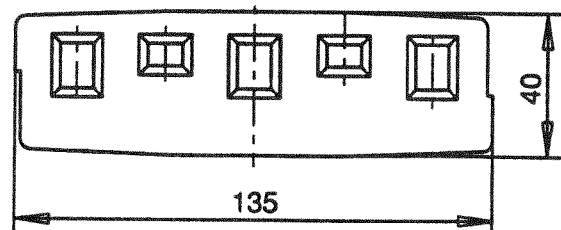
Werkstoff: glasfaserverstärktes Polyester

Brandschutzeinlage  
aus "ZZ-Brandschutzschaum TS 90"

für 400 A



für 160 A und 250 A

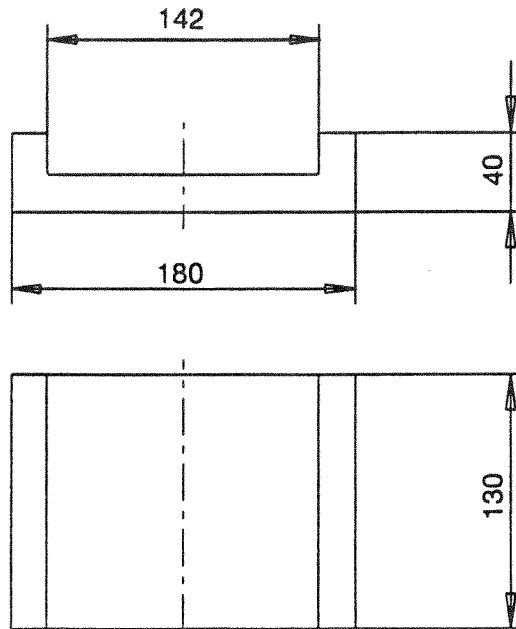


Maße in mm

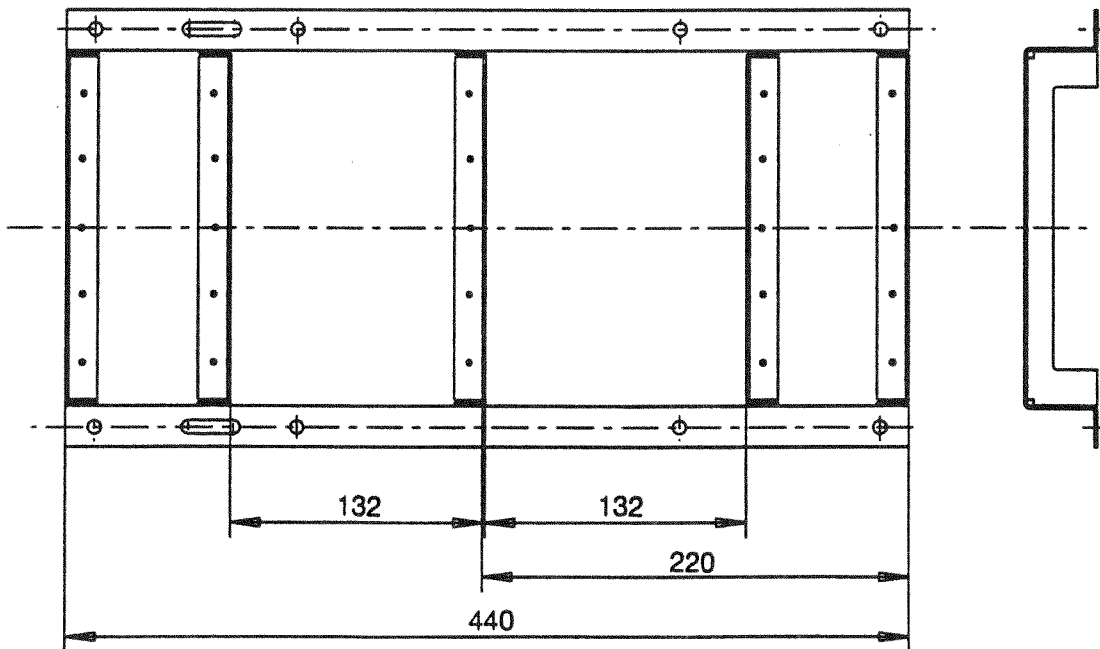
Abschottung des Stromschienensystems "Typ 8PL"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102 -9  
- innere Abschottung -

Anlage 4  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-834  
vom 21.07.2005

Brandschutzeinlage  
aus 'ZZ-Brandschutzschaum TS 90'



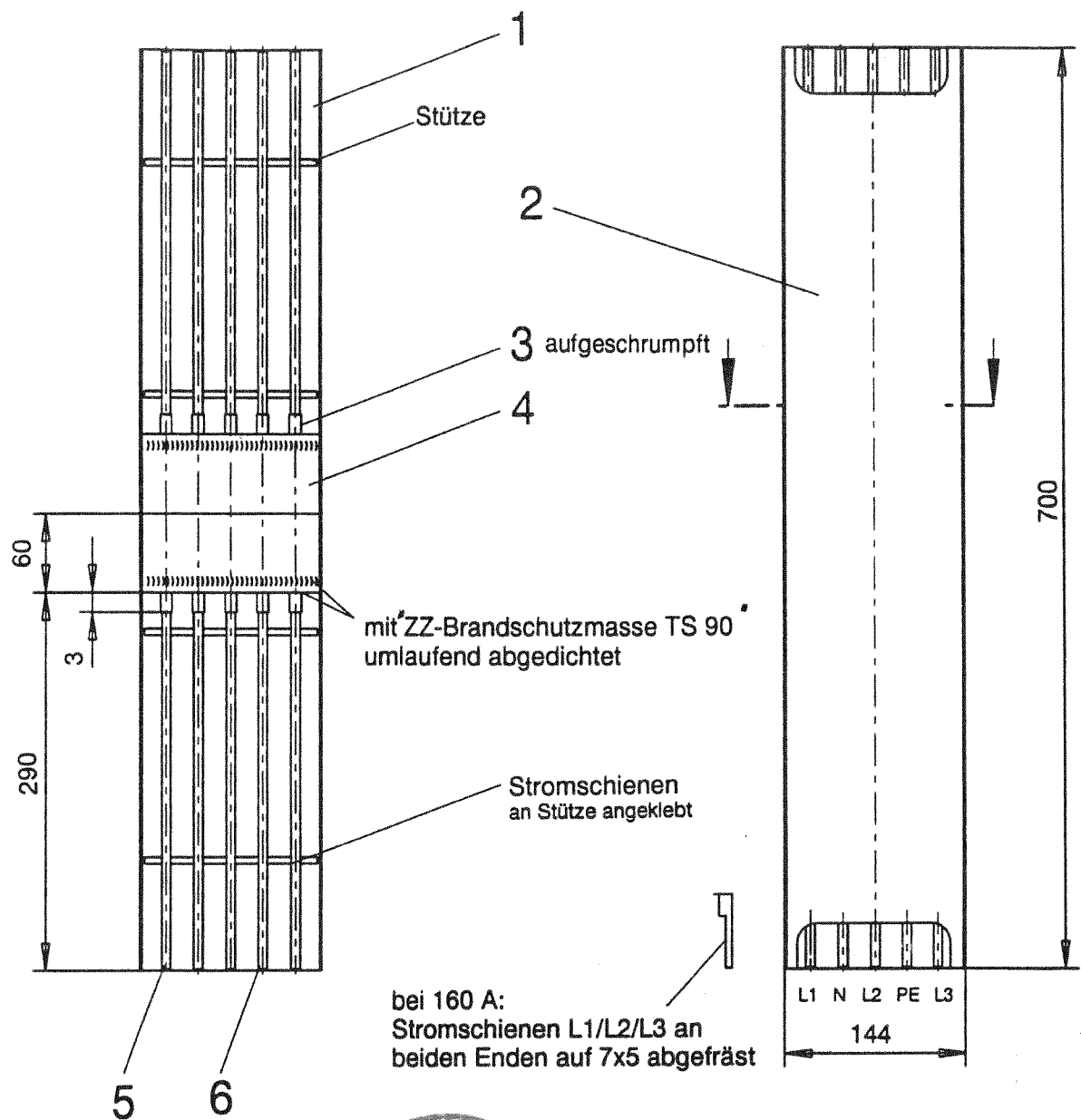
Stahlblechkasten  
Unterteil / Oberteil



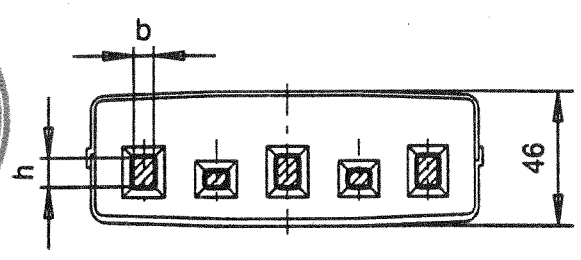
Maße in mm

Abschottung des Stromschiensystems "Typ 8PL"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102 -9  
- äußere Abschottung -

Anlage 5  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-834  
vom 21.07.2005



ohne Wannenterteil dargestellt



Anordnung der Stromschienen im Schienenkasten

lfd.Nr.	Benennung	Abmessung b x h		
1	Wanne-Oberteil			
2	Wanne-Unterteil			
3	Schrumpfschlauch			
4	Einlage			
Schienenkasten		160 A	250 A	400 A
5	Stromschiene L1/L2/L3	7 x 10	7 x 10	7 x 20
6	Stromschiene N7PE	7 x 5	7 x 5	7 x 10

Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "Typ 8PL" der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102 -9  
- Stromschienenverteiler 160 A -

Anlage 6 zur Zulassung Nr. Z-19.15-834 vom 21.07.2005

## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung des Stromschienensystems** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Herstellung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse  
der **Abschottung des Stromschienensystems**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung des Stromschienensystems** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände<sup>\*)</sup> und Decken<sup>\*)</sup> der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) hergestellt und eingebaut wurde und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Stromschienenelemente, Schottmassen, Mineralfaserplatten) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

\_\_\_\_\_  
<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Abschottung des Stromschienensystems  
"Typ 8PL"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9  
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 7  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-834  
vom 21.07.2005